
Satzung

des Vereins „Förderverein Kita St. Anna e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kita St. Anna e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Reilingen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern, insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung des Kindergartens Sankt Anna in Reilingen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen,
 - (b) Förderung von Projekten, Anschaffungen und Veranstaltungen des Kindergartens,
 - (c) Unterstützung bei der Durchführung von Aktivitäten, die der Bildung und Betreuung der Kinder dienen.
- (4) Der Verein kann darüber hinaus bei guter Kassenlage oder zur Unterstützung wichtiger Projekte auch andere gemeinnützige Kindergärten, Schulen oder Kindereinrichtungen fördern. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind nicht zu begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende zu erklären.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt oder mit Beiträgen trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(5) Das aktive Stimmrecht erhält das Mitglied zwölf Monate nach Vereinsbeitritt. (Findet in der ersten Mitgliederversammlung keine Anwendung.)

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben.

(2) Höhere freiwillige Beiträge sind jederzeit möglich.

(3) Über Anpassungen des Mindestbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Für vereinsinterne Aufgaben können weitere Ämter geschaffen werden. Diese Personen sind nach außen nicht vertretungsberechtigt.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

(a) dem/der 1. Vorsitzenden,

(b) dem/der 2. Vorsitzenden,

(c) dem/der Schatzmeister(in).

(2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand kommissarisch zu ergänzen.

(5) Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der

Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

(4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kindertagesstätte St. Anna in Reilingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Sollte die Kindertagesstätte St. Anna nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen ersatzweise an die Gemeinde Reilingen oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Förderung von Kindern und Bildung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 06.11.2025 von den Gründungsmitgliedern beschlossen und unterzeichnet. Sie tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Ort: Reilingen

Datum: 06.11.2025

Die unterzeichnete Originalfassung der Satzung liegt beim Vorstand des Fördervereins vor.